



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III / 61.21.01	2024/168	13.11.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	10.12.2024	Entscheidung	öffentlich

53. Änderung des Flächennutzungsplanes - Einleitungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Einleitungsbeschluss

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), ist der am 02.06.2000 in Kraft getretene Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern für den in dem beigefügten Planauszug (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich zu ändern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung. Weitere Mittel sind für den Haushalt 2025 angemeldet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 (Vorlage-Nr. 2024/105) einen Grundsatzbeschluss zur Standortentscheidung für ein neues Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Brock gefasst, wonach

- a) die bisherigen Planungen für ein neues Feuerwehrgerätehaus auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 107, Flurstück 114, an der Ladbergener Straße nicht weiterverfolgt werden soll und
- b) auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortanalyse der Fa. antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH, die am 10.11.2022 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt wurden (Vorlage 2022/215), einen Teilbereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche Gemarkung Ostbevern, Flur 111, Flurstück 261, im östlichen Bereich der Ortslage Brock an der Schmedehausener Straße für ein neues Feuerwehrgerätehaus planerisch entwickelt werden soll.

Städtebauliche Standortbewertung

In einer städtebaulichen Standortbewertung für ein Feuerwehrgerätehaus in Ostbevern Brock ist umfassend begründet worden, dass trotz der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen die Fläche an der Schmedehausener Straße als künftiger Standort der Feuerwehr entwickelt werden sollte. Dieser Bereich stellt insbesondere in Bezug auf die Nachbarschaft eine konfliktärmere Situation dar und bietet Potenziale für zukünftige Veränderungen

Vereinbarkeit der Planung mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung

In der Sitzung des UPA am 20.06.2024 wurde berichtet, dass das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 21. März 2024 zahlreiche Ziele und Grundsätze des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für unwirksam erklärt hat. Damit einhergehend gelten auch die bisherigen Ausnahmeregelungen nicht mehr. Aufgrund dieser veränderten Gesamtsituation wurde eine erneute Rücksprache bzw. Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster erforderlich.

Die Bezirksregierung hat der Gemeinde Ostbevern nunmehr mitgeteilt, dass nach Ziel 2-3 eine Siedlungsentwicklung in Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegtem Freiraum dann möglich ist, wenn die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche berücksichtigt werden und die Entwicklung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet ist.

Das Land NRW ist nach § 2 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) Aufgabenträger für die zentralen Aufgaben des Brandschutz-

zes und unterstützt daher die feuerwehrtechnischen Aufgaben der Kommune, die sie nach BHKG als Pflichtaufgabe zugewiesen bekommen hat. Anhand der vorgelegten Unterlagen (u.a. feuerwehrtechnische Standortanalyse, städtebauliche Standortanalyse) wurde von der Gemeinde Ostbevern dargelegt, dass das Vorhaben der Bevölkerung des Ortsteiles dient und die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort notwendig ist.

Der Bedarf einer Feuerwache in Brock wurde von dem zuständigen Dezernat bei der Bezirksregierung Münster bestätigt, sodass hier Bauleitplanung für eine Feuerwache mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den Einleitungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Das Büro Wolters Partner wird anschließend mit der Erarbeitung der erforderlichen Planunterlagen beauftragt, damit möglichst zeitnah die Durchführung des Planverfahrens erfolgen kann.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann
Sachbearbeitung

Anlage/n
Vorlage 2024/169, Anlage 01 - Planauszug